

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

50. Jahrgang – Nr. 3 – 2. März 2007 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- **Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 97 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße**
- **Erneute Offenlegung des geänderten Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gewerbegebiet südlich der Steinfurter Straße (L 510) / östlich der BAB A 1 im Stadtteil Gievenbeck**
- **Beschluss zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord – südlich Gut Nevinghoff**
- **Erneute Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV: Zentrum Nord – mittlerer Teil**
- **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210: Coermühle**
- **Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / nördlich Weseler Straße**
- **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel - Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße**
- **Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel - Gewerbegebiet am Nottulner Landweg**
- **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 306: Nienberge – Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege**
- **Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 312: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / südlich Weseler Straße**

- **Beschluss zur vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck – Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51A) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel – Bremen / Heroldstraße**
- **Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck - Ossenkampstiege / Schürbusch**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren - Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)**
- **Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 487: Roxel – Piensersallee, neuer DB-Haltepunkt**
- **Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 511: Klosterstraße / Winkelstraße / Mauritzstraße / Promenade / Windthorstraße**
- **Umlegungsgebiet U 12: Rinscheweg**
- **Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2005 der Stadt Münster**
- **Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 3. 6. 2007 zu der Veranstaltung „5. Gremmendorfer Straßenfest“ vom 22. 2. 2007**
- **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung zur Erfassung**
- **Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Satzung der Stadt Münster über die Veränderungssperre Nr. 97 für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 aufgrund der §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

Diese Satzung umfasst den Bereich der vom Rat aufgestellten 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 137 Teilabschnitt II: Siemensstraße.

Innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster,

Flur 186, Flurstücke 158, 321,  
Teile der Flurstücke 24, 320, 327



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der  
Veränderungssperre Nr. 97

Flur 187, Flurstücke 191, 239, 242, 256, 258, 269 - 274, 348, 349, 367, 368, 376, 377, 416, 432, 439, 440, 454 - 456, 461, 462, 464, 467, 468, 477 - 480, 486 - 491, Teile der Flurstücke 14, 299, 389, 392, 465, 482, 528

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches dieser Satzung ist aus dem anliegenden Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

#### § 2

In dem vorbenannten Gebiet dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeige-pflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

#### § 3

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### § 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit für ihren Geltungsbereich die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, unter Berücksichtigung einer zurückgestellten Bauvoranfrage spätestens am 19. 9. 2008.

Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:

- „(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.
- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen,

wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstanden oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

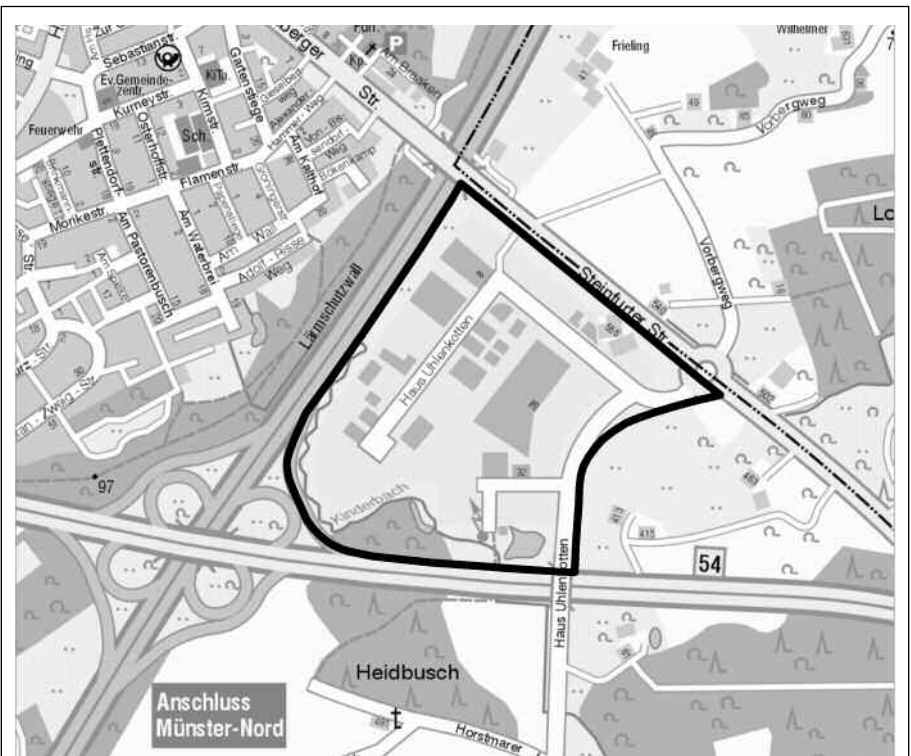
Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Erneute Offenlegung des geänderten Entwurfes der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Gewerbegebiet südlich der Steinfurter Straße (L 510) / östlich der BAB A 1 im Stadtteil Gievenbeck**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 unter Berücksichtigung vorgebrachter Stellungnahmen den offengelegten Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes geändert bzw. ergänzt.

Der Bereich der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt vom 12. 3. bis 12. 4. 2007 zur Einsichtnahme erneut öffentlich aus. Die erneute Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen der Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 1. März 2007

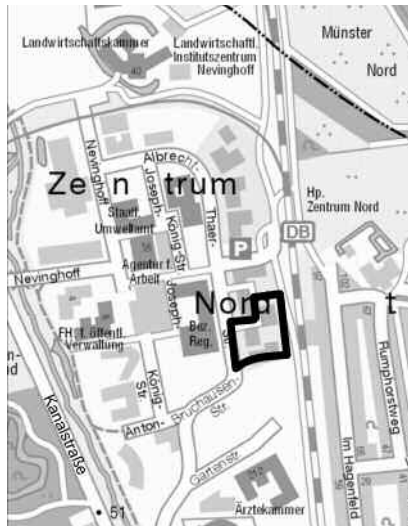
Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### **Beschluss zur vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord - südlich Gut Nevinghoff**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt III: Zentrum Nord - südlich Gut Nevinghoff ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch in Verbindung mit § 12 Baugesetzbuch für den Teilbereich Albrecht-Thaer-Straße 2, 4 und 8 zu ändern.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 III

Die Abgrenzung des Bereiches der vorhabenbezogenen 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt III ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

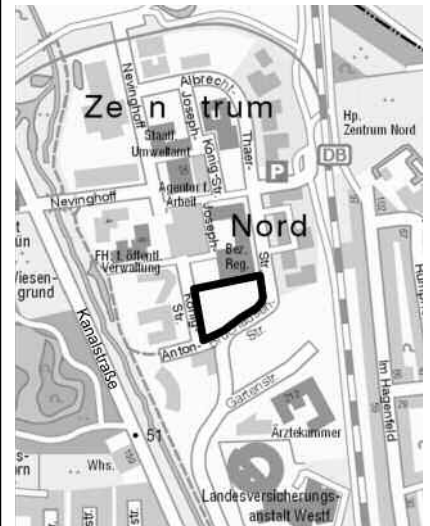
### **Erneute Offenlegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV: Zentrum Nord - mittlerer Teil**

Die Verfahrensart für die Änderung des Bebauungsplanes wurde gewechselt und daher gemäß dem Baugesetzbuch der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV nebst Begründung und Umweltbericht geändert neu aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster,  
Flur 121, Flurstück 153,  
Teil des Flurstücks 191.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 4 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 4 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 III

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der geänderte Entwurf 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 Teilabschnitt IV liegt vom 12. 3. bis 12. 4. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung, Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zur Bebauungsplanänderung,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf der Änderung des Bebauungsplanes

(nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 1. März 2007

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

### Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 210: Coermühle

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 210: Coermühle ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 210 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 5 zu ersehen.

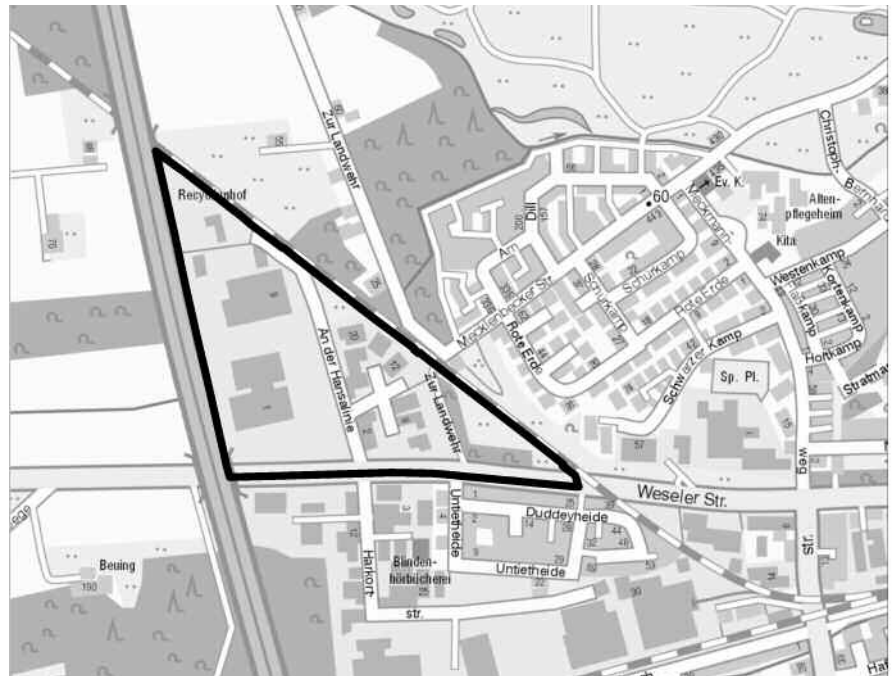
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 5 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 210



Übersichtsplan Nr. 6 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 260

### Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 268: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / nördlich Weseler Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 268: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / nördlich Weseler Straße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 268 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 6 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel - Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:



Übersichtsplan Nr. 7 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 273 I

Der Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt I: Roxel - Gewerbegebiet Otto-Hahn-Straße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt I ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 7 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel - Gewerbegebiet am Nottulner Landweg**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 273 Teilabschnitt II: Roxel - Gewerbegebiet am Nottulner Landweg ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 273 Teilabschnitt II ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 8 zu ersehen.

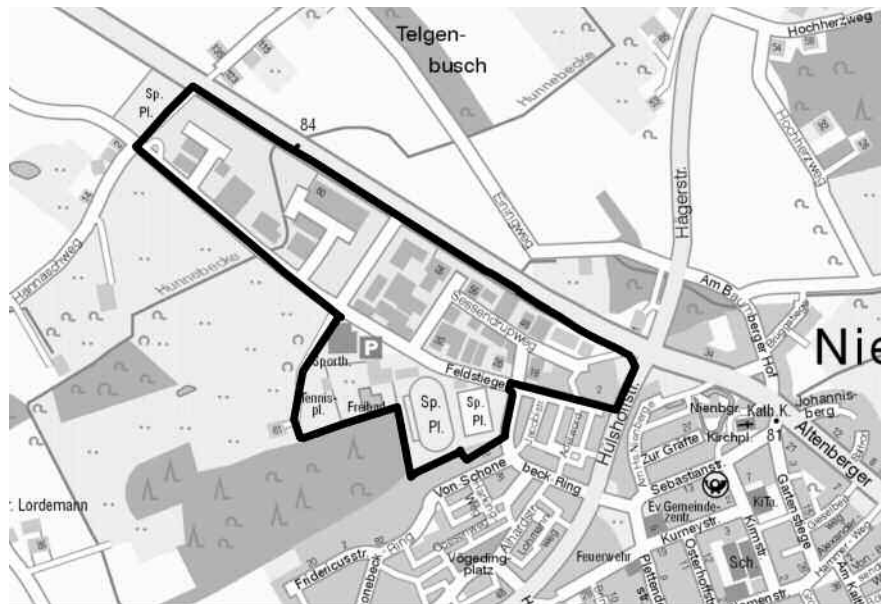
Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 8 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 273 II



Übersichtsplan Nr. 9 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 306

### **Beschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 306: Nienberge - Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 306: Nienberge - Gewerbegebiet und Sportzentrum Feldstiege ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 306 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 9 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Beschluss zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 312: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / südlich Weseler Straße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 312: Mecklenbeck - Gewerbegebiet östlich der Autobahn / südlich Weseler Straße

ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch zu ändern.

Die Abgrenzung des Bebauungsplanes Nr. 312 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 10 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

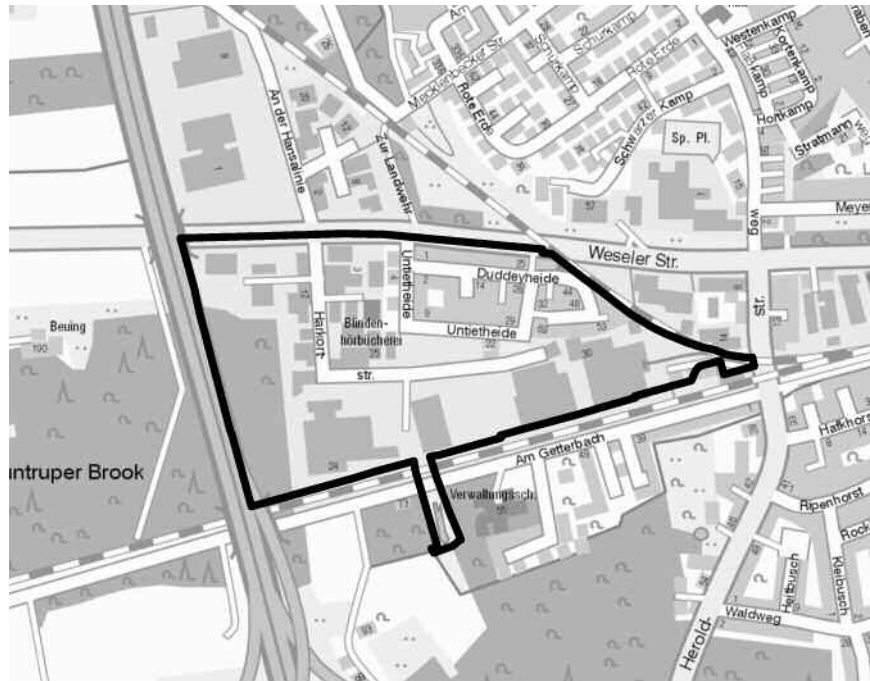
Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### **Beschluss zur vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342: Mecklenbeck - Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51A) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

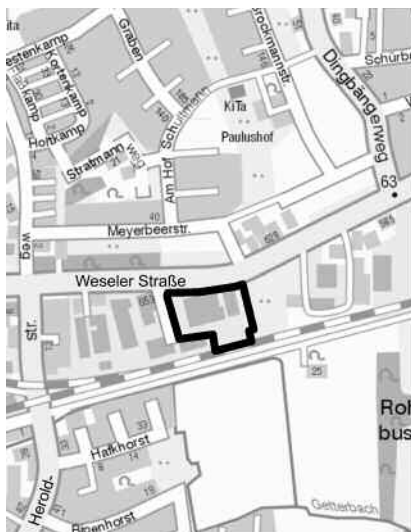
Der Bebauungsplan Nr. 342: Mecklenbeck-Weseler Straße / Autobahnzubringer (B 51A) / Bundesbahnstrecke Wanne-Eickel - Bremen / Heroldstraße ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch im Bereich zwischen Weseler Straße / verlegte Heroldstraße / Haltepunkt Mecklenbeck zu ändern.

Innerhalb des Änderungsbereiches liegen die folgenden Grundstücke:



Übersichtsplan Nr. 10 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 312

Gemarkung Münster,  
Flur 220, Flurstücke 7 - 16, 138, 140,  
165, 169, 171, 172, 174, 240, 251, 252,  
254 - 258,  
Teile der Flurstücke 109, 225,  
Flur 223, Teil des Flurstücks 393.



Übersichtsplan Nr. 11 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342

Die Abgrenzung des Bereiches der vorhabenbezogenen 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 342 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 11 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412: Mecklenbeck - Ossenkampstiege / Schürbusch**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 412: Mecklenbeck - Ossenkampstiege / Schürbusch ist gemäß §§ 2 (1) und 1 (8) Baugesetzbuch im Bereich nördlich der GAD-Zufahrt zu ändern.

Die Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 12 zu ersehen.



Übersichtsplan Nr. 12 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 412

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 483: Amelsbüren - Industrie- und Gewerbegebiet (Autobahn A1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal)**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

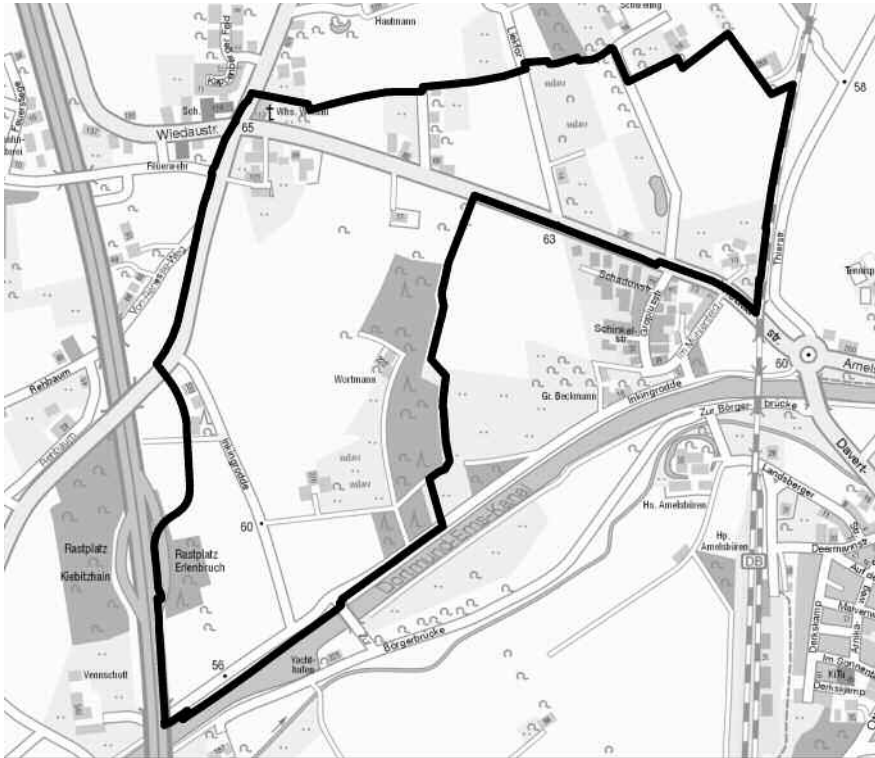
Für den Bereich zwischen Autobahn A 1 / Kappenberger Damm / Wiedau / Bahnlinie Münster-Lünen / Dortmund-Ems-Kanal im Stadtteil Amelsbüren ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u.a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen, der Verkehrsflächen sowie von Flächen für die Landwirtschaft und Wald aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Amelsbüren

Flur 8, Flurstücke 64 - 71, 73, 75 - 77, 80, 82 - 84, 111, 112, 246 - 253, 306, Teil des Flurstücks 221,

Flur 9, Flurstücke 35 - 38, 42 - 44, 46 - 48, 51, 57, 179, 189 - 191, 194 - 196,



Übersichtsplan Nr. 13 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 483

206, 207, 277 - 285, 328, 351, 352, 354, 373, 398, 428, 429,  
Teile der Flurstücke 41, 353, 356, 399,  
Flur 12, Flurstücke 115, 515, 516, 528 - 531, 598,  
Teile der Flurstücke 116, 118, 343, 478, 513, 599,  
Flur 29, Teil des Flurstücks 297,  
Flur 37, Teile der Flurstücke 13, 119,  
Flur 38, Flurstücke 3 - 5, 11 - 20, 23, 24, 28, 29, 37 - 39, 42, 47, 51, 52, 54 - 58, 63 - 69, 71 - 74,  
Teile der Flurstücke 25, 41, 62.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 483 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 13 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplanes Nr. 487: Roxel - Piensersallee, neuer DB-Haltepunkt

Gemäß dem Baugesetzbuch wurde für den oben bezeichneten Teil des Stadtgebietes Münster der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 487 nebst Begründung aufgestellt.

Innerhalb des Plangebietes liegen die folgenden Grundstücke:

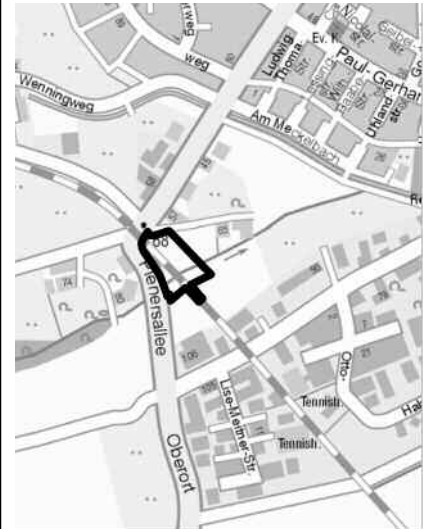
Gemarkung Roxel,

Flur 36, Flurstücke 99, 100, 103, 520, 522, Teile der Flurstücke 101, 175, 281, 422, 519, 521.

Die Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 487 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 14 zu ersehen.

Gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekanntgegeben:

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 487 liegt vom 12. 3. bis 12. 4. 2007 zur Einsichtnahme öffentlich aus. Die Offenlegung erfolgt während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Um-



Übersichtsplan Nr. 14 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des Bebauungsplanes Nr. 487

welt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33.

Während dieser Auslegungsfrist können zum Plan schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Verkehrsplanung zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Offengelegt werden

- die Entwürfe des Planes und der Begründung einschließlich Umweltbericht zum Bebauungsplan,
- die vorhandenen umweltbezogenen Informationen zu den Schutzgütern Pflanzen, Tiere, Biotope, Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange.

Neben der Offenlegung im Kundenzentrum des Stadthauses 3 kann der Entwurf des Bebauungsplanes (nur Plan und Begründungsentwurf) auch im Internet unter [www.muenster.de/stadt/stadtplanung](http://www.muenster.de/stadt/stadtplanung) eingesehen werden.

Münster, den 1. März 2007

Der Oberbürgermeister  
I. V.

Schultheiß  
Stadtdirektor

**Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 511: Klosterstraße / Winkelstraße / Mauritzstraße / Promenade / Windthorststraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 21. 2. 2007 folgenden Beschluss gefasst:

Für den Bereich zwischen Klosterstraße, Winkelstraße, Mauritzstraße, Promenade und Windthorststraße ist gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) ein Bebauungsplan u. a. zur Festsetzung von Art und Maß der baulichen Nutzung, der überbaubaren Grundstücksflächen und der Verkehrsflächen aufzustellen.

Innerhalb dieses Gebietes liegen folgende Grundstücke:

Gemarkung Münster

Flur 10, Flurstücke 76 - 86, 123, 334, 336 - 344, 354 - 356, 372, 373, 407, 408, 412,

Flur 11, Flurstücke 40 - 43, 45 - 47, 50 - 58, 60, 62 - 68, 142, 143, 146, 151 - 153, 188,

Teil des Flurstückes 193,

Flur 12, Teil des Flurstückes 523.

Die Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 511 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 15 zu ersehen.

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 1. März 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Übersichtsplan Nr. 15 M. 1 : 15.000  
Abgrenzung des Bereiches des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 511

**Umlegungsgebiet U 12: Rinscheweg**

Nachstehender Beschluss wird nach § 50 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht:

Die durch Beschluss am 20. 2. 2001 nach § 47 Baugesetzbuch (BauGB) eingeleitete Umlegung U 12: Rinscheweg wird aufgrund der vorhandenen Altlastproblematik im Umlegungsgebiet eingestellt.

Betroffen sind die Grundstücke in der Gemarkung Münster, Flur 94,

- Flurstück 692 (ON 1),
- Flurstück 148 (ON 2),
- Flurstücke 149, 670 und 671 (ON 3),
- Flurstück 470 (ON 4),
- Flurstück 472 (ON 5),
- Flurstück 687 (ON 6),
- Flurstück 679 (ON 7),
- Flurstücke 216 und 220 (ON 8),
- Flurstücke 154 und 669 (ON 9).

Münster, den 25. Januar 2007

I. V.

L. S.

Dr. Klein  
Stellvertretender Vorsitzender

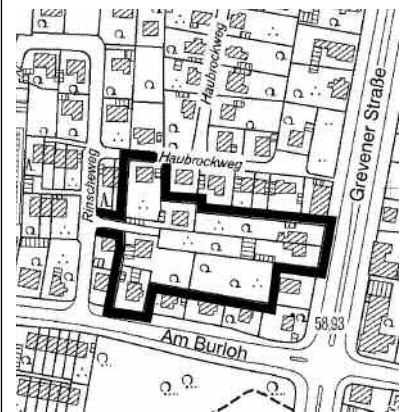
Die Abgrenzung des Umlegungsgebietes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 16 ersichtlich.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen den Beschluss zur Einstellung des Umlegungsverfahrens Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem der Beschluss bekannt gemacht worden ist, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Antrag muss den Beschluss zur Einstellung des Umlegungsverfahrens bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung enthalten, inwieweit der Beschluss zur Einstellung des Umlegungsverfahrens angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen



Übersichtsplan Nr. 16

und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrages dienen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 25. Januar 2007

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

I. V.

L. S.

Dr. Klein  
Stellvertretender Vorsitzender

**Bekanntmachung des Beteiligungsberichtes 2005 der Stadt Münster**

Der Rat der Stadt Münster hat den Beteiligungsbericht 2005 am 13. 12. 2006 zur Kenntnis genommen.

Der Bericht über die städtischen Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts umfaßt unter anderem Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Beteiligungen, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Gesellschaftsorgane und die wirtschaftlichen Eckdaten der Jahresabschlüsse 2005.

Der Beteiligungsbericht ist den Einwohnern gem. § 117 Abs. 2 Gemeindeordnung NW zur Kenntnis zu bringen. Er liegt dafür zur Einsichtnahme bei der Münster-Information (ehemals Bürgerberatungsstelle) sowie in der Stadtbücherei aus. Bei der Münster-Inforna-



tion kann der Beteiligungsbericht gegen eine Schutzgebühr von 1 € erworben werden.

Münster, den 15. Februar 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen am 3. 6. 2007 zu der Veranstaltung „5. Gremmendorfer Straßenfest“ vom 22. 2. 2007**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. 11. 2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. 4. 2005 (GV. NW. S. 274), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster folgende Verordnung erlassen:

**§ 1**

Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster - Südost, Ortsteil Gremmendorf, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich „Typ B: Stadtbereichszentrum/ Stadtbezirkzentrum“ liegen, dürfen am Sonntag, 3. 6. 2007, in der Zeit von 13.00 - 18.00 Uhr zu der Veranstaltung „5. Gremmendorfer Straßenfest“ geöffnet sein.

**§ 2**

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

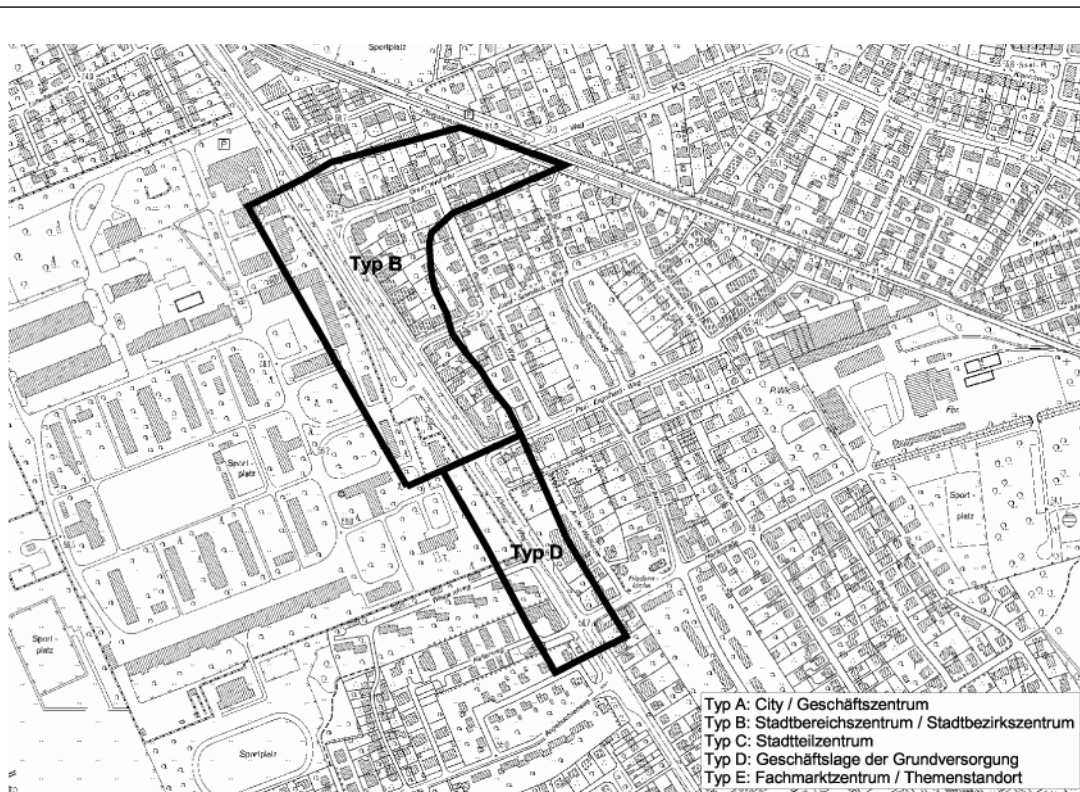
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer

Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 22. Februar 2007

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister



Auszug aus dem Plan „Standortbereiche für die EH-Entwicklung“

### **Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrganges 1989 zur Meldung zur Erfassung**

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG).

Alle Personen des **Geburtsjahrganges 1989**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich während der Sprechstunden

**montags - donnerstags von 8 - 16 Uhr**  
**freitags von 8 - 12 Uhr**

beim Amt für Bürgerangelegenheiten im Stadthaus 1, Zi. 283, zu melden.

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstausschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrtkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, dass nach § 45 WPfG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Münster, den 15. Februar 2007

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Dr. Heinrichs  
Stadtrat

### **Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften**

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NRW) weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

- der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Oberbürgermeisterwahlen,
- der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

- der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen,
- der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

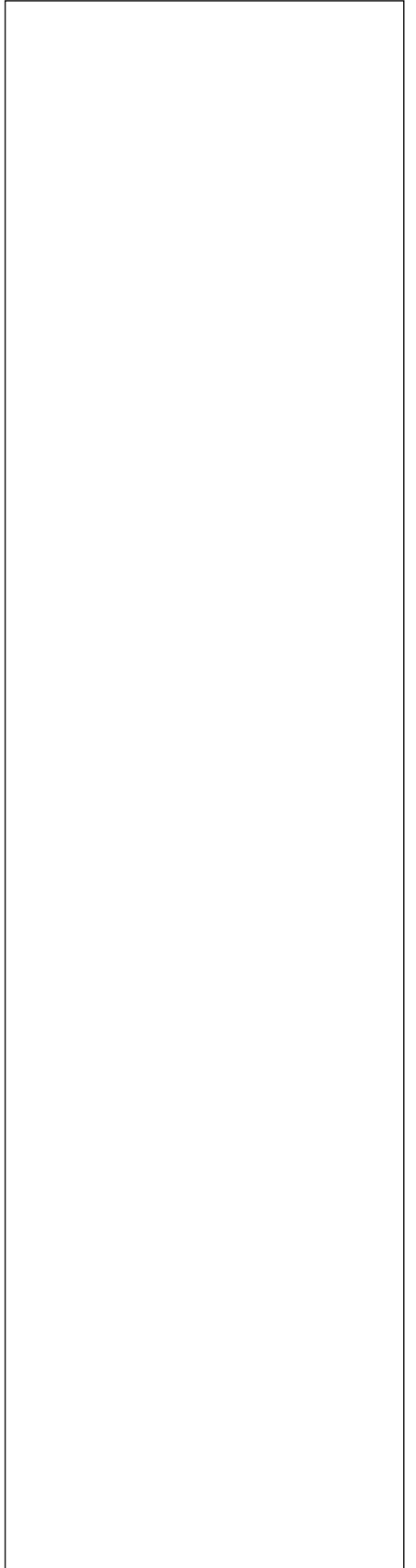
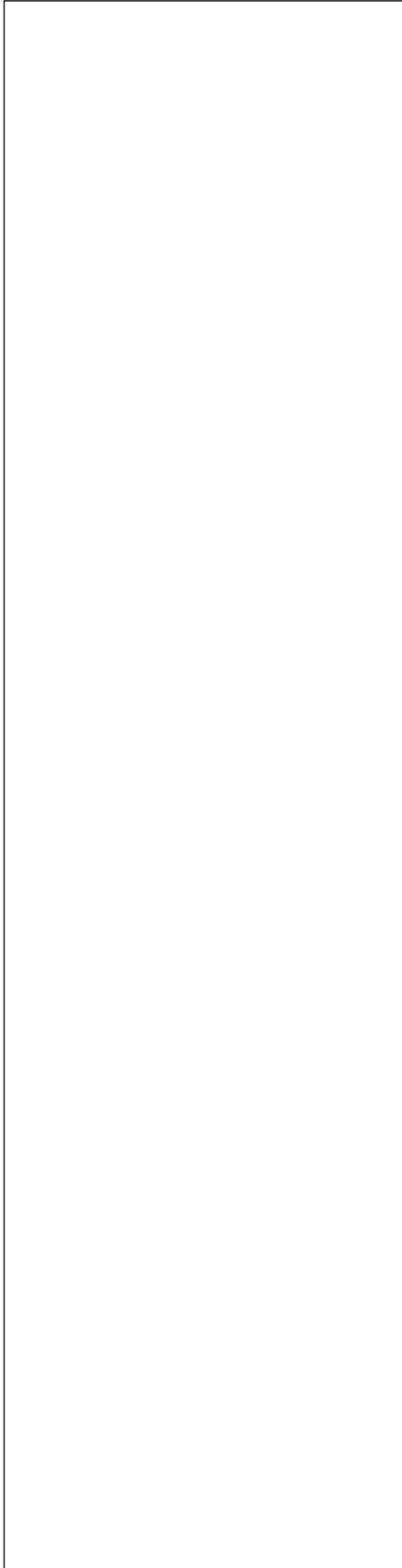
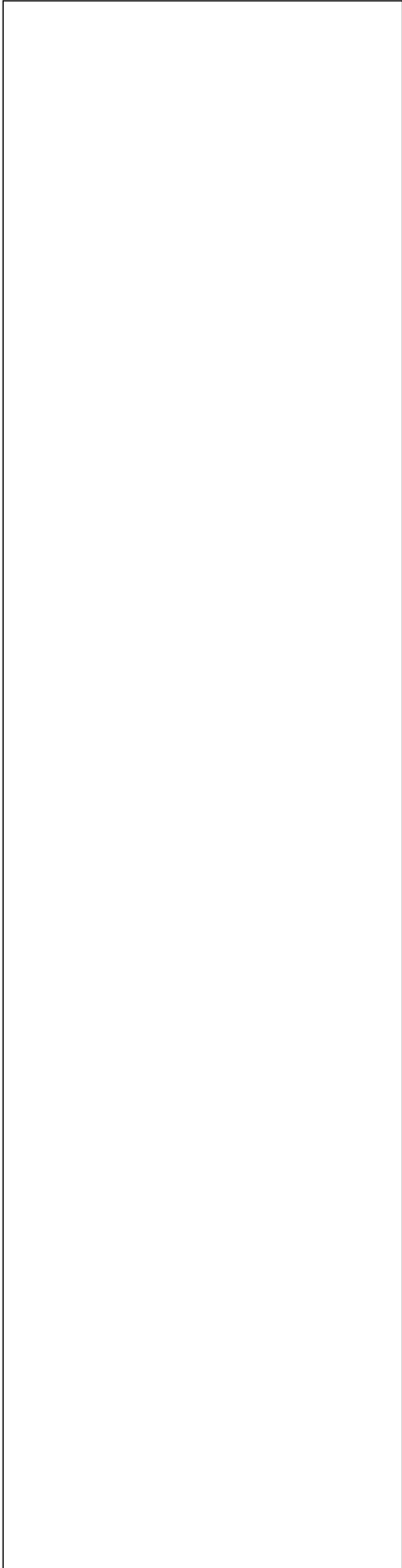
Nach § 34 Absatz 1a MG NRW darf die Meldebehörde einfache Melderegisterauskünfte auch auf elektronischem Wege über das Internet erteilen. Jede Person hat das Recht dieser Form der Auskunftserteilung zu widersprechen. Auch auf dieses Widerspruchsrecht wird ausdrücklich hingewiesen.

Widersprüche und Einwilligungen nehmen das Amt für Bürgerangelegenheiten, Stadthaus 1, Klemensstraße 10, die Bezirksverwaltungen oder die Bürgerbüros entgegen.

Münster, den 19. Februar 2007

Der Oberbürgermeister  
I.V.

Dr. Heinrichs  
Stadtrat

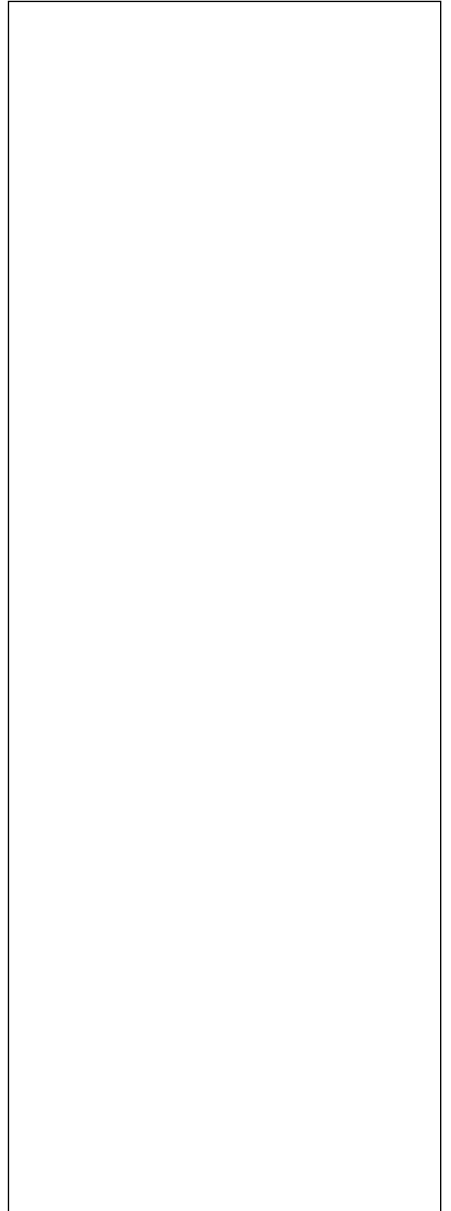
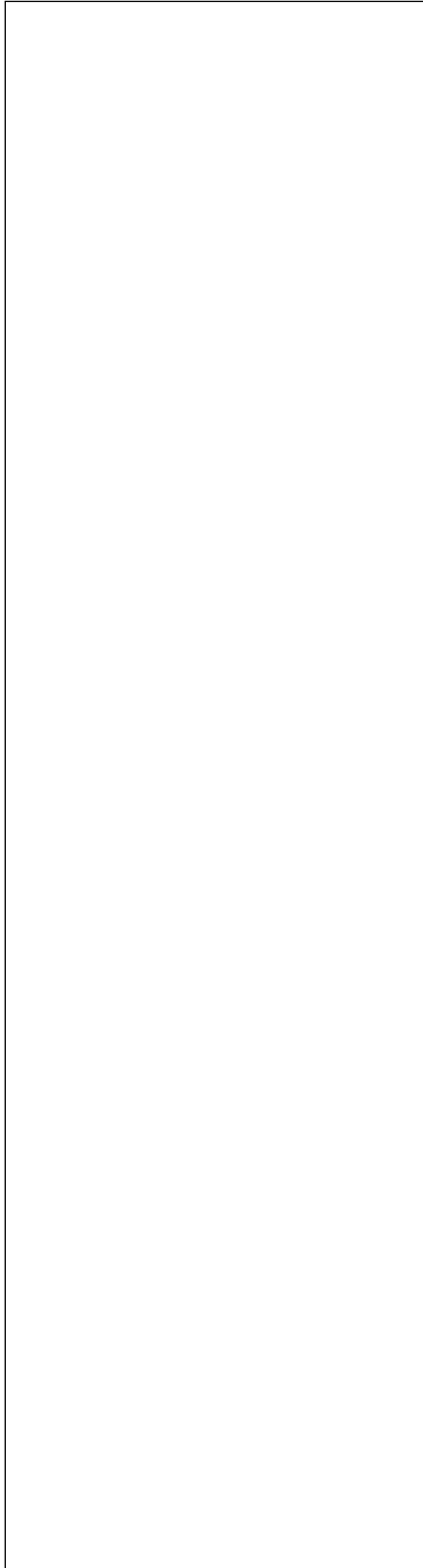
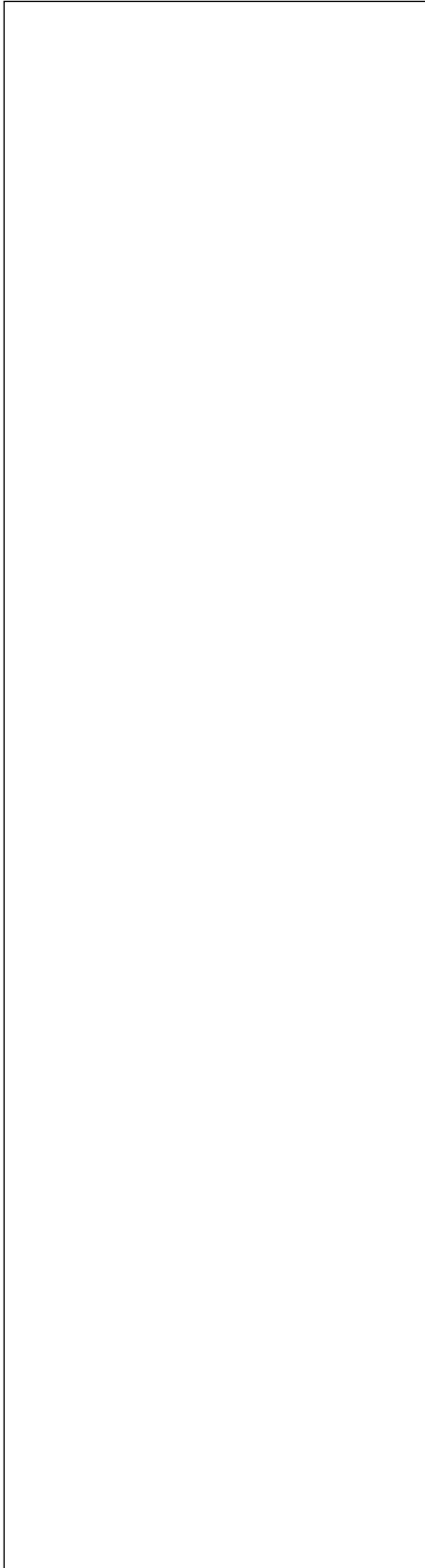


Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- und Informationsamt

**48127 Münster**



Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus 1, Klemensstraße 10, 48143 Münster  
Redaktion: Christian Büttner  
Tel. (02 51) 4 92 - 13 51, Fax (02 51) 4 92 - 77 64  
E-Mail: [buettner@stadt-muenster.de](mailto:buettner@stadt-muenster.de)  
Einzelpreis: 1,00 €, Bezugsgeld jährlich 32,00 €.  
Abonnementsbestellungen:  
Stadt Münster – Presse- u. Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Münster-Information im  
Stadthaus 1 erhältlich.  
Außerdem abrufbar in Münsters Stadtnetz unter  
[www.muenster.de/stadt/amsblatt](http://www.muenster.de/stadt/amsblatt)  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22